

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendlichen als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendlichen als Gruppentherapie

Tiefenpsychologisch fundierte und **analytische Psychotherapie**

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendlichen als Einzelbehandlung
- Kinder und Jugendlichen als Gruppenbehandlung

Verhaltenstherapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie
- Kinder und Jugendlichen als Einzeltherapie
- Kinder und Jugendlichen als Gruppentherapie

Systemische Therapie

- Erwachsene als Einzeltherapie
- Erwachsene als Gruppentherapie

EMDR (Eye-Movement Desensitization and Reprocessing)

- Erwachsene als Einzeltherapie

Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

- Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

Übende und suggestive Interventionen

- Autogenes Training
- Relaxationsbehandlung nach Jacobson
- Hypnose

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie*

- Facharzt/Fachärztin für Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt/Fachärztin Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Facharzt/Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie
- Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ bzw. „Psychotherapie – fachgebunden“

UND

Weiterbildungszeugnis über eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (mit Nachweis, dass Theoriestunden, Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision im Verfahren Tiefenpsychologie absolviert wurden)

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

2.4 Tiefenpsychologisch fundierte und **analytische Psychotherapie**

Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

2.5 Verhaltenstherapie*

- Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. Psychotherapie – fachgebunden
- Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

UND

Weiterbildungszeugnis über den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie (mit Nachweis, dass Theoriestunden, Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision im Verfahren Verhaltenstherapie absolviert wurden)

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

2.6 Systemische Therapie

- Facharzt/Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie
- Facharzt/Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Zusatzbezeichnung Psychotherapie

UND

Weiterbildungszeugnis über den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie bei Erwachsenen (mit Nachweis, dass Theoriestunden, Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision im Verfahren Systemische Therapie bei Erwachsenen absolviert wurden)

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

ODER

Bescheinigung der Ärztekammer über den Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Systemischen Therapie bei Erwachsenen (bis 30.06.2026)

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

***Hinweis:** Für den Nachweis der fachlichen Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren nach der Weiterbildung orientieren sich die Mindestanforderungen an den Weiterbildungsinhalten für den Erwerb der Zusatzweiterbildung Psychotherapie – fachgebunden – in dem jeweiligen Richtlinienverfahren entsprechend der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer.

2.7 Psychotherapie bei **Kindern und Jugendlichen**

- Facharzt/ Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

UND

Weiterbildungszeugnisse über eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in dem jeweiligen Richtlinienverfahren (mit Nachweis, dass Theoriestunden, Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision im beantragten Verfahren absolviert wurden)

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

ODER

- Facharzt/Fachärztin Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt/Fachärztin Psychiatrie und Psychotherapie
- Zusatzbezeichnung Psychotherapie bzw. Psychotherapie – fachgebunden
- Zusatzbezeichnung Psychoanalyse

UND

Nachweis einer Zusatzqualifikation einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie über

- eingehende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet Entwicklungspsychologie und der Lernpsychologie einschließlich der speziellen Neurosenlehre sowie der Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen von **mindestens 200 Stunden**

UND

- **analytischer oder tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:**
mindestens vier selbständig unter Supervision durchgeführte und abgeschlossene Fälle (möglichst nach jeder vierten Behandlungsstunde) mit **mindestens 200 Stunden**

ODER

- **Verhaltenstherapie:**
mindestens vier selbständig unter Supervision durchgeführte und abgeschlossene Fälle in (möglichst nach jeder dritten Behandlungsstunde) mit **mindestens 180 Stunden**

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.8 Psychotherapie als Gruppentherapie

Die Gruppenqualifikation ist jeweils für Erwachsene und Kinder – und Jugendliche und je Psychotherapieverfahren separat nachzuweisen.

Eine Genehmigung für Gruppentherapie ist auch Voraussetzung für die Leistungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting.

- Facharzt/Fachärztin Psychotherapeutische Medizin
- Facharzt/Fachärztin Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Hinweis: Genehmigung erfolgt ohne separate Nachweise aufgrund Vorliegen der Voraussetzungen nach
Punkt 2.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder
Punkt 2.5 Verhaltenstherapie

ODER

Nachweis der Voraussetzungen nach Punkt 2.3 – 2.7

UND

Nachweis eingehender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen in der Gruppenpsychotherapie für das beantragte Verfahren **im Rahmen der Weiterbildung** (z.B. Weiterbildungszeugnis, Bescheinigung Ausbildungsinstitut)

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

ODER (im Nachgang zur Aus- und Weiterbildung als Zusatzqualifikation)

durch **Nachweis** eines anerkannten Weiterbildungsangebotes über

- **mindestens 40 Doppelstunden** Selbsterfahrung in der Gruppe

UND

- eingehende Kenntnisse in der Theorie der Gruppen-Psychotherapie und Gruppendynamik in **mindestens 24 Doppelstunden**

UND

- die Durchführung von **mindestens 60 Doppelstunden** kontinuierlicher Gruppenbehandlung auch in mehreren Gruppen unter Supervision von **mindestens 40 Stunden**

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

Hinweis: Die Selbsterfahrung und Behandlungsstunden unter Supervision müssen im angegebenen Richtlinienverfahren absolviert worden sein.

2.8.1 **Nutzung ausgelagerter Praxisräume** für Psychotherapeutische Leistungen im Gruppensetting

ja (nähere Angaben in Punkt 3) nein

2.9 **EMDR** (Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing)

Fachliche Befähigung nach Punkt 2.3 – 2.6 (Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Systemische Therapie)

UND

Nachweis über Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und der EMDR im Rahmen der Weiterbildung über anerkannte Weiterbildungsangebote

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

ODER

im Nachgang zur Ausbildung als Zusatzqualifikation:

Nachweis durch anerkannte Weiterbildungsangebote über

- **mindestens 40 Stunden Theorie** der Traumabehandlung und EMDR

UND

- **mindestens 40 Stunden Einzeltherapie** - mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR- Behandlungsabschnitten - unter **Supervision von mindestens 10 Stunden** mit EMDR *

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

HINWEIS

Zeugnisse von EMDRIA oder anderen in EMDR Qualifizierenden können dann anerkannt werden, wenn sie durch Weiterbildungsstätten beziehungsweise Weiterbildungsbefugte der Ärztekammern oder durch anerkannte Ausbildungsstätten beziehungsweise durch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten anerkannte Supervisoren in Richtlinien-Verfahren als qualifizierend bestätigt werden.

Supervisoren sollten über Weiterbildungsermächtigungen in der Richtlinien-Psychotherapie verfügen oder von anerkannten Ausbildungsstätten beziehungsweise durch die Kammern für Psychologische Psychotherapeuten als Supervisoren in Richtlinienverfahren anerkannt sein.

2.10 Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung

Nachweis eines anerkannten Weiterbildungsangebotes über Kenntnissen und Erfahrungen in der Psychosomatik durch

- **Theorieseminare** von **mindestens 20-stündiger Dauer**, in denen Kenntnisse zur Theorie der Arzt-Patient-Beziehung, Kenntnisse und Erfahrungen in psychosomatischer und der Abgrenzung psychosomatischer Störungen von Neurosen und Psychosen Krankheitslehre und Kenntnisse zur Krankheit und Familiendynamik, Interaktion in Gruppen, Krankheitsbewältigung (Coping) und Differentialindikation von Psychotherapie-Verfahren erworben wurden

UND

- Vermittlung und Einübung **verbaler Interventionstechniken** von **mindestens 30-stündiger Dauer**

UND

- Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in **Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen** von **mindestens 30-stündiger Dauer** (d. h. bei Balintgruppen mindestens 15 Doppelstunden) in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von **mindestens einem halben Jahr** bei **anerkannten Balint-Gruppenleitern/Supervisoren**

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

2.11 Übende und suggestive Interventionen

Nachweis über Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der/den beantragte/n Intervention/en im Rahmen der Weiterbildung gemäß Punkt 2.3 bis 2.6

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

ODER (im Nachgang zur Ausbildung als Zusatzqualifikation)

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an **zwei Kursen** von **jeweils 8 Doppelstunden** im Abstand von mindestens 6 Monaten in der/den beantragten Intervention/en

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

3 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Sofern Psychotherapeutische Leistungen im Gruppensetting außerhalb der eigenen Praxisräume stattfinden:

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

4 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechters. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antrag ist ohne Unterschrift/Stempel gültig.